

Stellungnahme(n) (Stand: 24.11.2022)

Sie betrachten: Jägerstraße / Festenbergstraße (08/005)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 24.10.2022 - 25.11.2022

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf: Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53(Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)
Frist:	25.11.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Robert Kriszun, am: 24.11.2022 , Aktenzeichen: 53.01.44-362/2022-Z Bebauungsplan Nr. 08/005 Jägerstraße/Festenbergstraße Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 23.10.2022/24.10.2022 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine luftrechtlichen Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Land-use planning Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 08/005 wird unter anderem ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich, der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“). Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten: Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz. Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche

für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Luftreinhaltung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Umweltzone der Stadt Düsseldorf.

Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO₂ –Immissionen von 40 µg/m³ ist in Anbetracht des zu erwartenden Verkehrsaufkommens nicht zu befürchten. Es werden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Umweltüberwachung SG 53.2

Die eingereichten Unterlagen wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) in Bezug auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder geprüft.

Die zu betrachtende 110 kV-Hochspannungsfreileitung verläuft über den südlichen Teil des Plangebietes. Schutzabstände gemäß der o. g. Verordnung sind, bezogen auf die äußersten ruhenden Leiter, für Gebäude und Grundstücke, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, einzuhalten. Für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV beträgt dieser Abstand 10 m.

Sofern der v. g. Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, sollte die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder) ggf. gutachtlich nachgewiesen werden.

Umweltüberwachung SG 53.3

Es bestehen seitens des SG 53.3 keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die ehemals von der Firma WECO genutzte Fläche liegt seit mehreren Jahren brach und wird nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung benötigt. Diese Fläche sowie die benachbarte Fläche eines ehemaligen Galvanik-Betriebes sollen entsprechend der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen im Düsseldorfer Stadtgebiet zu einem attraktiven Wohnquartier entwickelt werden. Im Detail handelt es sich um die Flächen zwischen Jägerstraße, Festenbergstraße, dem Gewerbegebiet an der Cruthovener Straße und dem P+R-Parkplatz. Aufgrund der derzeitigen Ausweisung des Gebietes im Bebauungsplan Nr. 5874/71 (09.02.1991) als Gewerbegebiet besteht die Erfordernis einer Umwidmung in einer Bebauungsplanneuausweisung (Nr. 05/005).

Da sich das Plangebiet in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Flehe befindet, ist die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Flehe der Stadtwerke Düsseldorf AG (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) Flehe - vom 5. Juli 1999 verpflichtend zu beachten. Die Zuständigkeit für den Vollzug der WSG-VO obliegt der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Jegliche Handlungen, die die Belange der WSG-VO betreffen könnten (incl.

Baugenehmigungsverfahren), sind der Wasserbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. In Vorbereitung hat die jeweilige Vorhabenträgerin auch die WSG-VO auf mögliche betroffene Tatbestände eigenständig vorzuprüfen und im Antrag in Art und Auswirkung zu betrachten.

Im Sinne des § 8 Absatz 3 der WSG-VO Flehe sind jegliche Handlungen, die die Belange der WSG-VO betreffen könnten (incl. Baugenehmigungsverfahren), auch der Begünstigten des Wasserschutzgebietes (Stadtwerke Düsseldorf AG) zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt auch für das vorliegende Beteiligungsverfahren „BPL Nr. 08/005 Jägerstraße/Festenbergstraße 362/2022“, sofern nicht bereits geschehen.

Sofern seitens der Unteren Wasserbehörde sowie der Stadtwerke Düsseldorf AG keine versagenden Bedenken vorgebracht werden, die auch nicht durch Auflagen aufgelöst werden können, bestehen seitens des SG 54.2 keine Bedenken.

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg, Tel. 0211/475-4059, E-Mail: jens.karrenberg@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Yokaribas, Tel. 0211/475-3751, E-Mail: volkan.yokaribas@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)
Herr Schmidt, Tel. 0211/475-3264, E-Mail: jens.schmidt@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Paczia, Tel. 0211/475-1572, E-Mail: lisa.paczia@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)
Frau Kiehl-Müller, Tel. 0211/475-9321, E-Mail: michaela.kiehl-mueller@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)
Herr Biermann, Tel. 0211/475-9142, E-Mail: georg.biermann@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag

gez.

Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-